

RS UVS Niederösterreich 2003/03/13 Senat-MI-02-2048

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.03.2003

Rechtssatz

Dem Berufungsvorbringen, es seien innerhalb der vorgeworfenen Zeiträume jeweils nur einige Ausländer ? und dies nur fallweise ? beschäftigt worden, wird gefolgt.

Dieser Umstand erfordert keine Abänderung der Tatzeiträume auf die tatsächlichen Arbeitstage, zumal der angestellte Tatzeitraum, auch wenn die tatsächliche Arbeitsleistung nur an einigen Tagen innerhalb dieses Zeitraumes erfolgte, dem Schutz vor Doppelbestrafung dient.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at